

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Streiter für die Homöopathie

Oldenburg, 1851; damit Ersch. eingest.

No. 42. (24. Mai 1851)

urn:nbn:de:gbv:45:1-9592

Der Streiter er-
scheint am Mittwoch
und Sonnabend auf
einem halben Bogen.
Alle Postexpeditionen
nehmen die Befor-
derung der Bestellungen
und Einsendung
des Pränumerations-
preises unfrankirt an.

Der Streiter

für die Homöopathie.

Der Pränumerations-
preis ist für die
Abonnenten in der
Stadt, frei ins Haus,
36 Gr., für die aus-
wärtigen incl. Post-
porte's 38 Gr. Cour.
— vierteljährig.

Ein Blatt

über die Handhabung der medicinischen Praxis, zur Aufklärung und Belehrung
für Jeden.

N^o 42.

Sonnabend, Mai 24.

1851.

Archiv über Plate's Kuren.

Protokoll Nr. 75. Im Jahre 1849 besaßen drei meiner Kinder vom Keuch- = Husten.

Davon wurden unter allöopathischer Behandlung kunstgerecht zwei — Leichen — und das noch gebliebene Letzte war so schwach und hilflos, daß wir alle Hoffnung auf Genesung desselben schon aufgegeben hatten. Es war ein das väterliche Herz tief verwundender Gedanke: auch das liebe letzte Kind einem nahenden Tode weihen zu müssen, weil ja die allöopathische kunstgerechte Wissenschaft sich so schlecht bei unsern Kindern in dem vorliegenden Krankheitsfall bewährte; doch aus dem Nebel meiner verwirrten Phantasie leuchtete mir ein Hoffnungstern von der Grüneburg herüber, und ich dachte: bei einem verlorenen Kinde ist nichts mehr zu verlieren, vielleicht kann Plate es noch retten. Ich säumte denn auch nicht länger, ging nach der Grüneburg, theilte Plate die Symptome der Krankheit und die gefährliche Lage des Kindes mit. Derselbe sagte: will's Gott, so werde ich das kleine Würmchen von dem ihm drohenden Tode retten, und übergab mir einige Pülverchen, bei deren Gebrauch sofort Besserung, und nach Verbrauch völlige Genesung eintrat.

Später bekam das vom Keuchhusten genesene Kind Fieber und darauf eine sehr gefährliche Hüftekrankheit, wodurch dasselbe beim Gehen stets in die leidende Seite fiel.

Mit Einschluß der ersten Krankheit hat Herr Plate mit überhaupt 15 Pülverchen auch das letzte Uebel radical und ohne irgend eine Spur von Nachbleibseln glücklich kurirt.

Nebst der schuldigen Pflicht, dem Retter meines letzten Kindes aus der Tiefe meines Herzens hier öffentlich meinen innigsten und wärmsten Dank zu bringen, fühle ich mich zugleich gedrungen — allen Denjenigen, deren Kinder vom Croup-, Keuch- oder ähnlichen lebensgefährlichen Husten befallen werden sollten, anheim zu geben: ob sie es auch nicht etwa vorziehen werden, in solcher drohenden Lage ihre leidenden Kinder nur der sichern Kur eines Homöopathen anzuvertrauen?!

Elisbeth 1851, Mai 11.

J. F. W. Bäckmann.

Vermischtes.

Ueber das Recht der homöopathischen Aerzte ihre Arzneimittel selbst zu bereiten und den Kranken zu reichen; mit Rücksicht auf die preussischen Gesetze erörtert von einem practischen Juristen.

Dem Recht muß doch Recht bleiben.
Sf. 94, 15.

(Fortsetzung.)

Ueber die Bereitung der homöopathischen Arzneien in Vergleich mit der bisherigen Zubereitung der Arzneimittel.

Es läßt sich nun aber wohl nicht leicht eine größere Verschiedenheit in der Zubereitung der Heilmittel

erfinden, als dieselbe zwischen den Arzneimitteln nach den Regeln der Apothekerkunst, und den homöopathischen Heilmitteln stattfindet.

Nicht eine einzige Regel der Pharmacopoea boruss. kommt bei den homöopathischen Heilmitteln in Anwendung, und nicht ein einziges in der Apotheke zubereitetes Arzneimittel, ja auch nicht ein einziger roher Arzneistoff, wenigstens in der Art, wie er dort aufbewahrt wird, dient dem homöopathischen Arzte zu einem Heilmittel.

Während die durch Recepte verschriebenen Arzneimittel der alten Schulen aus künstlichen Gemischen verschiedener Arzneistoffe bestehen*), von denen der eine (basis) als Hauptmittel die Krankheit zu heben im Stande sein soll, ein anderer (adjuvans) dessen Wirkung vermehren, ein dritter (corrigens) die Heftigkeit des Hauptmittels mindern, und die Widrigkeit des Geschmacks oder Geruchs heben soll, wozu meistens noch ein vierter (constituens oder excipiens) kommt, welcher der Arznei die nöthige Gestalt und Form geben soll; verschmäht dagegen die Homöopathie durchaus ein jedes Arzneimittel, da sich bei einer Vermischung verschiedener Arzneistoffe durchaus nicht voraussehen und beurtheilen lasse, in wiefern der eine Stoff die Wirkung des andern modificire oder gar aufhebe. Die homöopathischen Aerzte geben deshalb ihren Kranken immer nur einfache Arzneien, und auch diese in einer ganz andern Zubereitungsart, als sie sich in den Apotheken befinden. — Statt der in den Apotheken vorschriftsmäßig gehaltenen Arzneien, deren Wirkungen nur sehr unvollkommen bekannt sind**), wenden die homöopathischen Aerzte nur solche Arzneimittel an, von deren Wirkungen sie sich durch sorgfältige und gründliche Versuche an Gesunden so vollständig als möglich zu unterrichten gesucht haben. Die Zahl ihrer Arzneimittel mag sich bis jetzt auf etwa 180 belaufen, und es befinden sich viele darunter, welche als veraltet und unbrauchbar aus der materia medica der alten Schule entfernt und andere, welche noch gar nicht in dieselbe aufgenommen worden sind.

Auch die Bereitungsart der Arzneistoffe selbst hat mit der in den Apotheken üblichen und vorgeschriebenen

*) Gruner, Anleitung Arzneien zu verschreiben. 3te Aufl. Heidelberg 1789. S. 7—13. — Schubarth's Receptiv-Kunst. 2te Aufl. Berlin 1828. S. 20—24.

**) J. Ch. O. Jörg, ein nicht-homöopathischer Arzt, welcher vielmehr in der Absicht die Behauptungen der Homöopathen zu widerlegen, selbst Arzneiveruche an Gesunden anstellte, versichert in seinem 3ten kritischen Besse für Aerzte und Wundärzte, Leipzig 1824, S. IV.: „Jemehr er Versuche mit Prüfung der Arzneien an Gesunden gemacht, desto mehr sei sein Staunen über die zeitliche Unkenntnis hinsichtlich der medicinischen Eigenschaften der Arzneien gestiegen, denn auch nicht ein Mittel habe er in den Handbüchern der materia medica genau als solches verzeichnet gefunden, als es sich ihm durch die Versuche an Gesunden dargestellt habe.“

nicht die geringste Aehnlichkeit. Alle Arzneistoffe werden höchst einfach zubereitet und dabei fast durchgängig alle chemische Kunst (durch welche eine zersezende Einwirkung auf die Arzneistoffe hervorgerufen werden würde) vermieden. Nur zur Anfertigung mancher rohen Präparate ist die Chemie nicht entbehrlich, z. B.: des mercurius sublimatus, corrosivus, solubilis, der Kiesel Erde und des Calomel etc. und anderer Arzneipräparate, die der alten Schule ursprünglich angehören. Von den aus dem Pflanzenreich entnommenen Heilmitteln wird der Saft aus der frischen, zu einer bestimmten Jahreszeit gesammelten Pflanze, und zwar aus der ganzen, oder einem bestimmten Theile derselben ausgepresst, je nachdem bei dem Versuch des Mittels die Pflanze zu einer bestimmten Zeit (etwa in der Blüthezeit) aufgesucht, und dabei die ganze Pflanze oder nur die Blüthe oder Blätter oder irgend ein anderer Theil genommen ist. Der ausgepresste Saft wird mit gleichen Theilen Weingeist vermischt, und hievon, nachdem sich der Faser- und Eiweißstoff abgesetzt hat, das Helle abgeseigt, um zum arzneilichen Gebrauch aufbewahrt zu werden*). Arzneistoffe ausländischer Gewächse werden durch eine besondere Zubereitung, wodurch das Verwittern und Verderben verhütet werden soll, in Pulverform gebracht und aufbewahrt**); und Metalle, und Arzneikraft enthaltende Steinarten werden durch langes Zerreiben mit Milchzucker zur Auflösbarkeit gebracht***).

Diese Arzneistoffe werden alsdann noch wiederholt mit Weingeist durch kräftiges Umschütteln innig vermischt, oder durch langes Zerreiben mit Milchzucker zum arzneilichen Gebrauche zubereitet. Diese Verdünnung der Arzneimittel, oder Kraft-Entwicklung derselben erfolgt nach den Vorschriften des Gründers der Homöopathie in der Art, daß man einen Tropfen der mit Weingeist vermischten Arznei mit 99 Tropfen reinen Weingeist vermischt, und diese Mischung mittelst zweier starken Armschläge durchschüttelt, um so die erste Verdünnung zu erhalten, von dieser Mischung wird wiederum ein Tropfen mit 99 Tropfen reinen Weingeist mittelst zweier Schüttelschläge kräftig vermischt, um die zweite Verdünnung zu erhalten, und so wird dies Verfahren bis zu der erforderlichen, auf den Grund neuer Erfahrungen gewöhnlich bis zur 30sten Verdünnung oder Kraft-Entwicklung fortgesetzt****).

Das Zerreiben der trockenen Arzneistoffe mit Milchzucker geschieht in der Art, daß ein Gran Arzneistoff mit 100 Gran Milchzucker eine Stunde lang zerrieben, und von dieser Masse wiederum ein Gran mit 100

*) Organon. S. 267.

**) Erg. S. 268. Anmerk.

***) Bahnmann, chronische Krankh. II. S. 1. sqq.

****) Allgem. Homöop. Zeitung. Leipzig 1832. Nr. 2.

Gran reinen Milchzucker eine Stunde lang zerrieben, und dies bis zur dritten Verdünnung fortgesetzt wird. Dann wird der Arzneistoff durch Vermischung mit gewässertem Weingeiste zur Auflösung gebracht, und hienächst auf die vorhin beschriebene Weise mit Weingeist bis zu dem erforderlichen Grade weiter verdünnt.

Nur die auf solche Weise bereiteten Arznei-Tincturen dienen den homöopathischen Aerzten zum arzneilichen Gebrauche, indem damit die den Kranken gereichten Arzneigaben befeuchtet sind.

Es ist nun eine genaue und sorgfältige Befolgung aller dieser sehr ins Einzelne gehenden Vorschriften von großer Wichtigkeit, in dem durch mehr oder minder langes Reiben, so wie durch mehr oder minder wiederholtes Schütteln die Kraft der Arzneien mehr oder minder entwickelt wird *).

Das Apotheker-Privilegium kann nicht auf die homöop. Arzneimittel ausgedehnt werden.

Sehen wir nun auf die Apotheker, und erwägen, was von ihnen, nach der ausdrücklichen Vorschrift der Apotheker-Ordnung verlangt wird, so ist einleuchtend, daß:

- 1) unter den Arzneimitteln, welche die Apotheker angewiesen sind in der Apotheke vorräthig zu halten, sich auch nicht ein einziges befindet, dessen die homöopathischen Aerzte sich, wenigstens in derselben Form, zu ihrem Heilbedarfe bedienen,
- 2) daß die den Apothekern genau ertheilte Instruction über die Zubereitung der Arzneimittel, wovon sie sich durchaus keine Abweichung erlauben dürfen, auf die Bereitung der homöopathischen Arzneimittel durchaus keine Anwendung findet, und

*) So unglücklich es jedem scheinen mag, daß die Arzneistoffe nach solchen Verdünnungen noch arzneiliche Kräfte enthalten, so lehrt doch dieses nicht nur die tägliche Erfahrung, sondern die homöopathischen Aerzte sind sogar durch vielfache Erfahrungen überzeugt, daß die ersten Verdünnungen noch viel zu starke Wirkungen äußern, und haben sich dadurch genöthigt gesehen, diese Verdünnungen immer weiter fortzusetzen, so daß sie jetzt, worauf auch insbesondere Hahnemann selbst dringt, die Arzneimittel meistens in der 30sten Verdünnung anwenden. Einige Präparate machen hievon in der Art eine Ausnahme, daß sie ursprünglich, d. h. als rohe Drogen gar keine Arzneikraft äußern, wie z. B. das Kochsalz, und daß ihre ersten Verdünnungen nur sehr schwach wirken, während in den letzten alle ihre Arzneikraft aufgeschlossen ist. — Dr. Mummel zu Merseburg leitet die Kraft-Entwicklung der Arzneimittel durch langes Zerreiben mit Milchzucker, und wiederholtes Umschütteln mit Weingeist, aus dem Wesen der Erpanionskraft her. (Archiv f. d. homöop. Heilk. VII. 2. S. 21.) Wir beschränken uns, nicht alles begreifen zu können, wovon uns doch tausendfache Erfahrung auf das augensichtlichste überzeugt, und möchten die Worte des Hamlet auch hier wiederholen:

There are more things in heaven and earth, Horatio,
Than are dreamt of in your philosophy.
(Shakesp. Hamlet. Act I. Sc. 5.)

3) daß die Kenntnisse, welche bei ihrer Prüfung von ihnen erfordert werden, sie zur Bereitung dieser Arzneimittel, wie die homöopathischen Aerzte sie gebrauchen, noch keinesweges geschickt machen.

Mag nun auch in dem allegirten §. 456. des Allgem. Landrechts der Gesetzgeber sich des Ausdrucks bedient haben, daß der Apotheker zur „Zubereitung der Arzneimittel“ ausschließlich berechtigt sei, und mag die Bereitung der homöopathischen Heilmittel auch eine „Zubereitung der Arzneimittel“ genannt werden können, so kann doch dieser Ausdruck bei so gänzlicher Verschiedenheit der Sache keine Entscheidung geben, da zur Zeit der Emanation des Allgem. Landrechts an eine solche Bereitung der Arzneimittel, wie sie von Hahnemann erfunden, auch nicht im entferntesten gedacht worden ist.

Obwohl schon aus dem Mitgetheilten deutlich hervorgehen wird, wie das Apotheker-Privilegium auf die homöopathischen Arzneien nicht angewandt werden darf, so können wir es doch nicht unterlassen, noch auf folgende gesetzliche Bestimmungen, welche das Angeführte unterstützen, aufmerksam zu machen:

- 1) Schon nach gemeinem Rechte müssen Privilegia immer strictissime erklärt werden; sie dürfen also nicht auf etwas ausgedehnt werden, welches ihnen nicht nach ihrem klaren deutlichen Inhalte zukommt.
- 2) So bestimmt auch das Allgem. Landrecht Einl. S. 54.: „Privilegien müssen in zweifelhaften Fällen so erklärt werden, wie sie am wenigsten zum Nachtheil des Dritten gereichen.“

Durch die Ausdehnung des Apotheker-Privilegii auf die homöopathischen Arzneien, würden aber die Rechte Unzähliger gekränkt werden; es würde, wie nachher noch näher gezeigt werden wird, die Ausbildung der homöopathischen Heilkunst untergraben, und ihre Ausübung verhindert, und unzähligen Kranken und Leidenden die Wohlthat der ihnen von den homöopathischen Aerzten unentgeltlich zugebachten heilsamen Arzneien entzogen werden.

- 3) Ferner ist durch das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 8. §. 461. bestimmt, daß sogenannte Arcana von dem Apotheker-Privilegio ausgeschlossen sind, indem von diesen gesagt worden, daß niemand sie ohne besondere Erlaubniß der Medicinal-Behörden zum Verkaufe aufertigen könne; wodurch deutlich ausgesprochen ist, daß die Apotheker auf die Verfertigung und den Verkauf derselben kein ausschließliches Recht haben, wie denn auch die besonderen Concessionen für Arcana dieses vielfach bestätigen.

Ein Arcanum ist aber ein jedes Heilmittel, welches nicht nach den Regeln der Apothekerkunst angefertigt, und eine den Aerzten zur Zeit unbekante und verborgene

Heilwirkung hat. In diesem Sinne waren gewiß alle Arzneimittel in der von Hahnemann bereiteten Art und Weise: „Arcana; weder Arzt noch Apotheker kannten eine solche Zubereitungsart, und die Aerzte der alten Schule ahneten nicht, daß in diesen Mitteln eine so durchgreifende Heilkraft enthalten sei, ja es giebt auch jetzt noch viele, welche geradezu darüber spotten. Hätte Hahnemann seine Entdeckungen geheim gehalten, und hätte nur selbst darnach geheilt, so würden diese Mittel noch jetzt die Bezeichnung der Arcana verdienen; dadurch, daß er sie, und zwar zum Heil der leidenden Menschheit, bekannt machte, nahm er den Heilmitteln freilich das Geheimnißvolle, welches gewöhnlich unter dem Begriff eines Arcanum mit verstanden wird, allein es wurde hiedurch in dem Rechte, welches er auf die Bereitung dieser Arzneien hatte, im Verhältnis zu den Apothekern, nichts geändert. Diese konnten die Arzneien nicht bereiten, und verlangten durch seine öffentliche Mittheilung der Bereitungsart kein ausschließliches Recht hierauf, da das ganze Verfahren, die homöopathischen Arzneien zuzubereiten, der Pharmacop. horuss., welche die Nichtschmür für die Apotheker ist, völlig fremd war, und auch gegenwärtig noch nicht von ihr adoptirt ist.

Wenn nun nachgewiesen ist, daß nach den bestehenden Gesetzen es nicht in dem Privilegium der Apotheker liegt, auch auf die homöopathischen Arzneien ein ausschließliches Recht der Zubereitung und des Verkaufs derselben auszuüben, so möchte es sich fragen, ob es doch nicht zweckmäßig sei, die Gesetzgebung in dieser Art zu vervollständigen, und das Apotheker-Privilegium auch auf die homöopathischen Arzneien auszu dehnen?

Allein gegen eine solche Ausdehnung des Privilegii sprechen sehr erhebliche Bedenken.

Betrachtet man nämlich nur einigermaßen die Vorschriften über die Zubereitungsart der homöopathischen Arzneimittel: mit welcher Sorgfalt und Genauigkeit bei der Gewinnung eines arzneilichen Stoffes zu Werke gegangen, wie derselbe genau eine bestimmte Zeit lang mit einer gewissen (— nicht zu starken —) Kraft-Anstrengung mit Milchzucker zerrieben werden muß, wie bei der Verdünnung durch Vermischung der Arznei mit Weingeist sorgfältigst auf die Anzahl der Verdünnungen geachtet, und bei jeder Verdünnung die Umschüttelung nur durch eine bestimmte Anzahl von Armschlägen (nicht mehr und nicht weniger)

bewerkstelligt werden muß, und wie bei diesem allem die größte Reinlichkeit erforderlich, so daß ein Gefäß, in welchem eine Arznei bereitet, gar nicht wieder zu einer andern Arznei angewandt werden darf, wenn es nicht zuvor auf das allersorgfältigste, nicht bloß durch Abwischen oder Abwaschen, gereinigt worden, wie ferner selbst der Duft anderer arzneilichen Kräfte, (wovor man sich gerade in der Apotheke am wenigsten schützen kann,) das Sonnenlicht, der Staub, Feuchtigkeit u. von den Arzneimitteln abgehalten werden muß*), indem sonst nach der Meinung der homöopathischen Aerzte die Arzneikraft der Medicamente geschwächt, oder gar ganz aufgehoben wird; so sieht man, wie bedenklich es sein würde, einem Apotheker die Zubereitung dieser Arzneimittel anzuvertrauen, da demselben bei der Bereitung der Arzneimittel alter Schule fast alle diese Vorichts-Maafregeln völlig fremd sind, dem es nach seiner täglichen Praxis, und nach seinem pharmaceutischen Studium nicht darauf ankommt, ob mit dem Zerreiben einer Arznei grade längere oder kürzere Zeit fortgeföhren wird, und dem das Umschütteln einer Arznei, wenigstens in Ansehung der Kraft-Entwicklung eine ganz gleichgültige Sache ist. Wie schwer aber der Mensch eine fremde Ueberzeugung annimmt, und sich in die dadurch bedingte Handlungsweise hineingewöhnt, zumal wenn seine frühere Erfahrung, und was noch mehr sagen will, ein langes Studium ihn zu einer andern Ueberzeugung gebracht, das lehrt die tägliche Erfahrung, und davon giebt auch namentlich die Homöopathie die auffallendsten Beweise.

Hierzu kommt, daß die Apotheker auch noch nach, wie vor, die Medicamente nach den Recepten allopathischer Aerzte machen, und so können sie innerlich schwerlich zu einer bestimmten Ueberzeugung gelangen, ob wirklich eine solche Sorgfalt beim Reiben, Schütteln der Arzneien u. dgl. nöthig, und ob so kleine Verdünnungen noch irgend Arzneikraft besitzen oder nicht. Wie läßt sich aber eine solche Genauigkeit und Sorgfalt, wie sie hier erfordert wird, von Jemanden erwarten, dessen innere Ueberzeugung dieselbe für ganz unnöthig hält?

(Fortsetzung folgt.)

*) Hahnemann, Chron. Krankh. Leipzig 1828. Th. II. S. 2 sqq. Dr. Caspari's homöopath. Dispensator. 4e Aufl. Leipzig 1832. S. 2 sqq.

Auswärtige Bestellungen auf den „Streiter“ werden, mit Beifügung des Pränumerations-Betrags, bei der Post gemacht, — hiesige Bestellungen nimmt die Redaction des Streiters entgegen.

Redacteur: Wilhelm Calberla.

Druck von Heinrich Klesser in Oldenburg.